



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-151/016/6711/2016-19
S. Y.

Wien, am 21. Oktober 2016

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde der S. Y., P.-Straße, Wien, vom 17.3.2016, gegen den Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, vom 10.2.2016, Zl. MA35-9/3102642-01, mit welchem der Antrag der Beschwerdeführerin vom 12.11.2015 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Niederlassung und den Aufenthalt in Österreich – NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, idF BGBl. I Nr. 68/2013 abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass der letzte Halbsatz seines Spruches *„da Sie in den letzten fünf Jahren nicht ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren“* zu lauten hat.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien, Magistratsabteilung 35, vom 10.2.2016 wurde der Erstantrag der Beschwerdeführerin, einer am ... 1973 geborenen Staatsangehörigen der Republik Türkei, vom 12.11.2015 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Daueraufenthalt - EU“ gemäß § 45 Abs. 1 NAG – im Wesentlichen – mit der Begründung abgewiesen, dass die Beschwerdeführerin das Modul 2 der Integrationsvereinbarung noch nicht erfüllt habe. Die belangte Behörde führte hierzu – auszugsweise – wie folgt aus:

„Sie wurden mit Schreiben vom 18.11.2015 aufgefordert ein B1 Sprachdiplom bis zum 10.12.2015 nachzureichen.

Diese Frist wurde Ihnen bis zum 11.1.2016 verlängert. Bis dato kamen Sie dieser Aufforderung jedoch nicht nach.

[...]

Bei Ihrer Vorsprache am Tag der Antragstellung und am 26.1.2016 wurde klar, dass Sie der deutschen Sprache absolut nicht mächtig sind, obwohl Sie sich bereits seit über 10 Jahren in Österreich aufhalten und über eine Legitimationskarte verfügen.

Ihre Tochter, B., welche als Übersetzerin fungierte, gab an, Ihr Gatte würde eventuell eine A1 Prüfung ohne den Besuch eines Deutschkurses bestehen, Sie jedoch wollten, ganz einfach, nicht Deutsch lernen.

Ihre nunmehrige rechtsfreundliche Vertreterin brachte am 4.2.2016 per Fax eine Stellungnahme ein, in welcher sich auf das Assoziationsabkommen zwischen Österreich und der Türkei berufen wird. Nach den hier relevanten Bestimmungen des FrG 1997 sei für den Erwerb eines unbefristeten Aufenthaltsrechts (nunmehr Daueraufenthalt - EU) kein Sprachzertifikat auf B1-Niveau erforderlich.

Die Integrationsvereinbarung wurde erstmalig mit der FremdenGesetzNovelle 2002, welche am 01.01.2003 in Kraft getreten ist, eingeführt. Da zum maßgeblichen Zeitpunkt (Inkrafttreten des ARB in Österreich am 01. Jänner 1995) keine dem Modul 1 der Integrationsvereinbarung entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen vorhanden waren, hat § 14 iVm § 14a NAG (Modul 1 der Integrationsvereinbarung) im Fall des Familiennachzuges von türkischen Angehörigen zu Österreichern unangewendet zu bleiben.

Dies gilt jedoch nicht für das Modul 2 der Integrationsvereinbarung gem. § 14 iVm § 14b NAG ist weiterhin uneingeschränkt anwendbar. Einerseits ist das Modul 2 der Integrationsvereinbarung nicht im Fall des Erstzuges von türkischen Staatsangehörigen maßgeblich, andererseits ist dieses auch nur im Fall der Beantragung eines Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt – Eu‘ gem. § 45 NAG zu erfüllen. Im Ergebnis kann daher in dieser Bestimmung keine neue

Beschränkung der Bedingungen für den Zugang zum Arbeitsmarkt und auch keine neue Beschränkung der Niederlassungs-, bzw. Dienstleistungsfreiheit gesehen werden.

[...]

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Hiegegen brachte die – zu diesem Zeitpunkt anwaltlich vertretene – Beschwerdeführerin binnen offener Frist das Rechtsmittel der Beschwerde ein und führte begründend hiezu – auszugsweise – wie folgt aus:

„Die BeschwerdeführerInnen [Anm.: vorliegende Beschwerde wurde auch im hg. zu VGW-151/016/6708/2016 protokollierten Verfahren des Ehegatten der Beschwerdeführerin erhoben] haben im Verfahren dargelegt, dass sie beabsichtigten, einer Erwerbstätigkeit in Österreich nachzugehen. Somit ist auf sie die sg. ‚Stillhalteklausele‘ anzuwenden. Dies bedeutet, dass all jene Bestimmungen des NAG, die im Vergleich zur Rechtslage am 1.1.1995 oder später eine Beschränkung im Zugang zum Arbeitsmarkt für die BeschwerdeführerInnen bedeuten, nicht zur Anwendung kommen.

Mit dem Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU‘ ist erstmals das Recht auf Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt für die BeschwerdeführerInnen verbunden. Es handelt sich weiters um den ersten Aufenthaltstitel, der die BeschwerdeführerInnen zur Niederlassung berechtigen würde. Bisher verfügten sie lediglich über Legitimationskarten.

Somit werden die Beschwerdeführerin durch die Nichterteilung des beantragten Aufenthaltstitels ‚Daueraufenthalt-EU‘ gemäß § 45 Abs. 1 NAG in ihrem Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt, den der ARB (u.a. Art. 13) schützt, berührt bzw. beschränkt (vgl. VwGH ZI 2013/22/0137: in diesem Fall hatte die Beschwerdeführerin bereits Zugang zum Arbeitsmarkt).

Aus diesem Grund ist die Stillhalteklausele im vorliegenden Fall, entgegen der von der belangten Behörde geäußerten Ansicht, sehr wohl anzuwenden.

Das Erfordernis des § 45 Abs 1 Z 2 NAG, Modul 2 der Integrationsvereinbarung zu erfüllen, stellt eine Verschlechterung der Rechtslage im Vergleich zum FrG, AufG und FrG 1997 dar.

Gem. § 8 FrG konnte ein unbefristeter Sichtvermerk unter anderem dann erteilt werden, wenn die Voraussetzungen nach § 7 leg cit gegeben waren und der Sichtvermerkswerber seit mind. 5 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet gelebt hat, über ein regelmäßiges Einkommen verfügte und den Mittelpunkt seiner Lebensinteressen in Österreich hatte. Ehegatten eines solchen Drittstaatsangehörigen mussten mit ihm im gemeinsamen Haushalt und seit 2 Jahren ununterbrochen im Bundesgebiet leben.

§ 4 Aufenthaltsgesetz sah vor, dass Fremden, die ohne Unterbrechung seit 5 Jahren eine Bewilligung hatten, konnten eine unbefristete Bewilligung erteilt werden konnte.

Gem § 24 FrG 1997 war eine Niederlassungsbewilligung unbefristet zu erteilen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung (§ 8 Abs 1) Vorlagen, keine Tatsache es wahrscheinlich machte, dass in Zukunft ein Versagungsgrund wirksam werde und der Fremde seit 5 Jahren im Bundesgebiet dauernd niedergelassen war sowie und über ein regelmäßiges Einkommen aus erlaubter Erwerbstätigkeit verfügte oder als Ehegatte mit diesem im gemeinsamen Haushalt lebte und seit 2 Jahren seinen Hauptwohnsitz im Bundesgebiet hatte.

Keine dieser Bestimmungen verlangte für die Erteilung eines unbefristeten Aufenthaltsrechts ein Deutsch-Zertifikat auf B1-Niveau. Somit stellt das nunmehr in § 45 Abs 1 Z 2 NAG normierte Erfordernis eine Verschlechterung dar und ist aus den schon genannten Gründen nicht anzuwenden.

Bei richtiger rechtlicher Beurteilung hätte die belangte Behörde daher zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass die BeschwerdeführerInnen alle Voraussetzungen für die Erteilung des beantragten Aufenthaltstitels erfüllen. Aus diesem Grund leiden die bekämpften Bescheide an Rechtswidrigkeit.

[...]

Sohin stellen die Beschwerdeführerinnen den

ANTRAG

das VWG Wien möge

- a) gemäß § 24 VWGVG eine mündliche Verhandlung durchführen, sowie*
- b) gemäß Art 130 Abs 4 B-VG und § 28 Abs 2 VWGVG in der Sache selbst entscheiden und die angefochtenen Bescheide dahingehend abändern, dass der beantragte Aufenthaltstitel erteilt werde,*
- c) in eventu die angefochtenen Bescheide nach § 28 Abs 3 VWGVG mit Beschluss aufheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverweisen.“*

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung Abstand und legte den Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht (einlangend am 24.5.2016) vor.

Am 31.5.2016 nahm das Verwaltungsgericht Wien Einsicht in öffentliche Register (Zentrales Melderegister, Versicherungsdatenbank, Zentrales Fremdenregister, Strafregister der Republik Österreich, AMS-Portal).

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 1.6.2016 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung ihre aktuelle Legitimationskarte vorzulegen.

Mit Eingabe vom 21.6.2016 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie aktuell über keine Legitimationskarte verfüge. Im Übrigen relevierte die Beschwerdeführerin eine Verletzung der Anleitungspflicht gemäß § 23 Abs. 1 NAG durch die belangte Behörde.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 21.6.2016 wurde das Bundesministerium für Äußeres, Abteilung I 1b, um Mitteilung ersucht, ob der Beschwerdeführerin nach dem 11.11.2015 eine Legitimationskarte ausgestellt wurde und bejahendenfalls, mit welcher Gültigkeitsdauer.

Mit Eingabe vom 1.7.2016 teilte die genannte Behörde mit, dass der Beschwerdeführerin nach dem 11.11.2015 keine Legitimationskarte ausgestellt wurde.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 4.7.2016 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, binnen zwei Wochen ab Zustellung, eine vollständige Kopie ihres gültigen Reisepasses, die Geburtsurkunden ihrer Kinder, den Nachweis einer Erwerbstätigkeit in Österreich bzw. der Absicht hierauf, den Nachweis über Zeiten ordnungsgemäßer Beschäftigung in Österreich, Einkommensnachweise, Nachweise über Mietbelastungen, Kreditbelastungen etc., Kontoauszüge – jeweils der letzten drei Monate – eine Selbstauskunft des KSV 1870, den Nachweis einer alle Risiken abdeckenden Krankenversicherung sowie den Nachweis eines Rechtsanspruches auf eine ortsübliche Unterkunft vorzulegen.

Mit Eingabe vom 25.7.2016 ersuchte die Beschwerdeführerin um Fristerstreckung um zwei Wochen.

Mit Schreiben vom selben Tage ist das Verwaltungsgericht Wien diesem Ersuchen nachgekommen.

Mit Eingabe vom 5.8.2016 brachte die Beschwerdeführerin Kopien der Geburtsurkunden ihrer Kinder, unleserliche Kopien der Legitimationskarten und E-Cards ihrer Familie, diverse Auszüge aus dem Zentrales Melderegister, eine „Dienst- und Wohnbestätigung“ sowie eine Lohnbestätigung der Türkischen Botschaft in Wien, eine Bestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse und Kontoauszüge ihres Ehegatten bei.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom selben Tage wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert, die noch ausstehenden bzw. unleserlichen Nachweise binnen zwei Wochen vorzulegen bzw. in leserlicher Form beizubringen.

Mit Eingabe vom 24.8.2016 ersuchte die Beschwerdeführerin um Fristerstreckung um zwei Wochen.

Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom selben Tage wurde diesem Ersuchen nachgekommen.

Mit Eingabe vom 6.9.2016 gab die anwaltliche Vertreterin der Beschwerdeführerin die Beendigung des Vollmachtverhältnisses zur Beschwerdeführerin bekannt und ersuchte um Fristerstreckung um weitere zwei Wochen.

Mit Schreiben vom 6.9.2016 teilte das Verwaltungsgericht Wien der Beschwerdeführerin mit, dass die Frist zur Urkundenvorlage letztmalig um zwei Wochen erstreckt wird.

Mit Eingabe vom 15.9.2016 legte die Beschwerdeführerin die Kopie ihres Reisepasses, eine Selbstauskunft des KSV 1870, eine „Dienst- und Wohnbestätigung“ der Türkischen Botschaft in Wien, Kontoauszüge sowie eine Bestätigung der Wiener Gebietskrankenkasse dem Verwaltungsgericht Wien vor.

Mit Eingabe vom 19.9.2016 brachte die Beschwerdeführerin einen Auszug aus der Versicherungsdatenbank bei.

Mit Schreiben vom 3.10.2016, nachweislich zugestellt am 5.10.2016, wurde der belangten Behörde der ergänzte Akteninhalt zur Kenntnis gebracht und wurde ihr Gelegenheit gegeben, binnen zwei Wochen nach Zustellung hiezu Stellung zu nehmen.

Die belangte Behörde hat sich hiezu bis zuletzt nicht geäußert.

Das Verwaltungsgericht Wien nimmt den folgenden – entscheidungserheblichen – Sachverhalt als erwiesen an:

Die Beschwerdeführerin ist eine am ... 1973 geborene Staatsangehörige der Republik Türkei und im Besitz eines bis zum 6.3.2017 gültigen türkischen Reisepasses. Sie ehelichte am 23.7.1993 den türkischen Staatsangehörigen A. Y.. Dieser Ehe entstammen drei Kinder.

Die Beschwerdeführerin war von 20.2.2012 bis 4.9.2012, von 19.9.2012 bis 19.10.2012 sowie von 2.1.2014 bis 16.10.2014 in Österreich erwerbstätig, geht aktuell keiner Berufstätigkeit nach und beabsichtigt dies auch nicht. Ihr Ehegatte ist seit dem 22.10.2001 als Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der Botschaft der Republik Türkei in Wien tätig.

Die Beschwerdeführerin hatte von 15.1.2002 bis 21.12.2007, von 15.5.2008 bis 15.9.2011 sowie von 27.10.2011 bis 11.11.2015 jeweils eine Legitimationskarte inne. Hienach verfügte sie über keinen Aufenthaltstitel für Österreich. Sie brachte am 12.11.2015 den verfahrenseinleitenden Erstantrag persönlich bei der belangten Behörde ein, welcher mit dem angefochtenen Bescheid vom 10.2.2016 – mit oben ersichtlicher Begründung – abgewiesen wurde. Hiergegen richtet sich die vorliegende Beschwerde.

Zur Beweiswürdigung:

Die obigen Feststellungen gründen sich auf dem Inhalt des vorgelegten Verwaltungsaktes – an dessen Echtheit, Richtigkeit und Vollständigkeit kein Grund zum Zweifel besteht – auf dem Beschwerdevorbringen, dem Inhalt des Gerichtsaktes sowie auf den ergänzend aufgenommenen Beweisen, zu welchen

sich die belangte Behörde bis zuletzt nicht geäußert hat. Das erkennende Gericht hegt keinen Zweifel an der Echtheit und Richtigkeit der beigebrachten Urkunden, zumal deren Inhalt nicht zuletzt durch Einschau in öffentliche Register – Zentrales Melderegister, Zentrales Fremdenregister, Strafregister der Republik Österreich, Versicherungsdatenauszug, etc. – bestätigt wird. Letztlich blieb der entscheidungserhebliche Sachverhalt unstrittig und war auf dessen Grundlage bloß eine Rechtsfrage zu klären.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hierzu erwogen:

Das erkennende Gericht hat auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076), sodass Änderungen des entscheidungserheblichen Sachverhaltes im Stadium des Beschwerdeverfahrens beachtlich und vom Amts wegen aufzugreifen sind.

Der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes richtet sich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Zur Anwendbarkeit des Assoziationsabkommens EWG-Türkei:

Die Beschwerdeführerin ist türkische Staatsangehörige, sodass in ihrem Fall die Anwendbarkeit des Beschlusses Nr. 1/80 des – durch das Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Türkei, ABl. 1964 Nr. 217, 3685, geschaffenen – Assoziationsrates (im Folgenden: ARB 1/80) zu prüfen ist.

Hiezu ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin aktuell nicht erwerbstätig ist und auch nicht beabsichtigt, in Österreich einer Berufstätigkeit nachzugehen, sodass die Anwendbarkeit des ARB 1/80 aus diesem Grunde ausscheidet (vgl. etwa VwGH 26.1.2012, 2008/21/0304). Hinzu tritt, dass die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit – nachweislich – niemals länger als ein Jahr bei dem gleichen Arbeitgeber beschäftigt war, weshalb auch die Voraussetzungen des

Art. 6 Abs. 1 ARB 1/80 von ihr nicht erfüllt werden (vgl. hierzu EuGH 29.5.1997, Rs. C-386/95, *Eker*, Rn. 22; siehe auch VwGH 15.9.2010, 2007/18/0908).

Festzustellen ist überdies, dass der – ebenfalls die türkische Staatsangehörigkeit besitzende – Ehegatte der Beschwerdeführerin in Österreich einer Beschäftigung nachgeht, weshalb zu prüfen ist, ob hieraus die Anwendbarkeit des ARB 1/80 auf den Fall der Beschwerdeführerin resultieren könnte (vgl. EuGH 10.7.2014, Rs. C-138/13, *Dogan*, Rn. 30 f.). Nach ständiger Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union ist jedoch Voraussetzung hierfür, dass der betreffende türkische Staatangehörige dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates angehört. Der „reguläre Arbeitsmarkt“ in diesem Sinne bezeichnet die Gesamtheit all jener Arbeitnehmer, die den Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Aufnahmemitgliedstaats nachkommen und somit das Recht haben, eine Berufstätigkeit in dessen Hoheitsgebiet auszuüben (vgl. zB EuGH 26.11.1998, Rs. C-1/97, *Birden*, Rn. 51; 24.1.2008, C-294/06, *Payir u.a.*, Rn. 29). Die „Zugehörigkeit“ zu jenem Arbeitsmarkt ist dann anzunehmen, wenn das betreffende Arbeitsverhältnis im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats lokalisiert werden kann oder eine hinreichend enge Verknüpfung mit diesem Gebiet aufweist (vgl. zB EuGH 26.11.1998, Rs. C-1/97, *Birden*, Rn. 33; 19.11.2002, Rs. C-188/00, *Kurz*, Rn. 37).

Wie bereits oben ausgeführt, ist der Ehegatte der Beschwerdeführerin seit 2001 Mitglied des Verwaltungs- und technischen Personals der Türkischen Botschaft in Österreich. Im Übrigen hat er bis zuletzt weder eine selbständige noch eine unselbständige Erwerbstätigkeit in Österreich ausgeübt. Das erkennende Gericht ist daher im Lichte der o.a. Judikatur des Gerichtshofes der Europäischen Union der Ansicht, dass der Ehegatte der Beschwerdeführerin nicht dem regulären Arbeitsmarkt eines Mitgliedstaates – hier: Österreichs – angehört, sodass die Beschwerdeführerin die Anwendbarkeit des ARB 1/80 auf ihren Fall auch nicht von der beruflichen Tätigkeit ihres Ehegatten ableiten kann.

Demnach vermag sich die Beschwerdeführerin insgesamt nicht auf die Bestimmungen des ARB 1/80 zu berufen, sodass die Normen des NAG auf ihren Fall zur Gänze anwendbar sind.

Zum Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt – EU“:

Der hier entscheidungserhebliche § 45 Abs. 1 NAG, BGBl. I Nr. 100/2005, lautet in seiner geltenden Fassung BGBl. I Nr. 68/2013 wie folgt:

„Drittstaatsangehörigen, die in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung berechtigt waren, kann ein Aufenthaltstitel ‚Daueraufenthalt – EU‘ erteilt werden, wenn sie

- 1. die Voraussetzungen des 1. Teiles erfüllen und*
- 2. das Modul 2 der Integrationsvereinbarung (§ 14b) erfüllt haben.“*

Wie bereits dem expliziten Gesetzeswortlaut entnommen werden kann, ist für die Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Daueraufenthalt – EU“ zunächst Voraussetzung, dass der Antragsteller in den letzten fünf Jahren ununterbrochen zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigt war. Zeiten einer solchen Berechtigung können sich auch auf Grund der Innehabung einer Legitimationskarte ergeben (vgl. zB VwGH 15.3.2012, 2009/01/0036; 26.6.2013, 2011/01/0280).

Für den vorliegenden Fall ist nunmehr festzustellen, dass die Beschwerdeführerin zuletzt von 27.10.2011 bis 11.11.2015 eine Legitimationskarte innehatte und ihr nach Ablauf der Gültigkeit derselben kein weiterer Titel erteilt wurde, der sie zur Niederlassung im Bundesgebiet berechtigen würde. Sohin liegt in ihrem Fall keine fünfjährige, ununterbrochene Niederlassungsberechtigung vor und wird demnach bereits die erste Voraussetzung für die Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 45 Abs. 1 NAG gegenständlich nicht erfüllt.

Insofern die Beschwerdeführerin schließlich vorbringt, dass die belangte Behörde in ihrem Fall zu Unrecht eine Belehrung gemäß § 23 Abs. 1 NAG unterlassen habe, ist darauf hinzuweisen, dass sich aus der zitierten Bestimmung keine Pflicht der Behörde ergibt, einen Fremden anzuleiten, einen anderen Aufenthaltsweg als den von ihm in Aussicht genommenen (vgl. VwGH 26.6.2012, 2012/22/0096) oder einen für ihn „vorteilhafteren“ Aufenthaltstitel zu verfolgen (vgl. hierzu VwGH 14.3.2013, 2012/22/0185).

Es war sohin spruchgemäß zu entscheiden.

Zum Absehen von einer mündlichen Verhandlung:

Gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG kann das Verwaltungsgericht ungeachtet eines Parteiantrages von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtsache nicht erwarten lässt, und dem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegenstehen.

Das Absehen von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung ist aber jedenfalls nur dann zulässig, wenn Art. 6 EMRK die Durchführung einer solchen nicht gebietet. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte kann von der Durchführung der Verhandlung nur abgesehen werden, wenn die Beschwerde ausschließlich rechtliche oder hochtechnische Fragen betrifft, keine Fragen der Beweiswürdigung auftreten oder die Tatsachenfeststellung unbestritten ist (vgl. etwa VwGH 20.10.2015, Ra 2015/09/0051).

Diese Voraussetzungen liegen im konkreten Fall vor.

So blieb der entscheidungserhebliche Sachverhalt letztlich unbestritten und wurde der belangten Behörde im Verfahrensverlauf auch Gelegenheit gegeben, zu den ergänzend aufgenommenen Beweisen Stellung zu nehmen, wovon sie jedoch – trotz nachweislicher Zustellung – keinen Gebrauch gemacht hat. Schließlich waren im Ergebnis anhand der vorliegenden Beweise bloß Rechtsfragen ohne besondere Komplexität zu klären. Daher stehen weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC dem Entfall der mündlichen Verhandlung entgegen (vgl. hierzu etwa EGMR 5.9.2002, Appl. Nr. 42.057/98, *Speil* [ÖJZ 2003, 117]).

Zum Revisionsausspruch:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen.

Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041). Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177).

Belehrung

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung des Erkenntnisses durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabegebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel zu entrichten. Ein diesbezüglicher Beleg ist der Eingabe anzuschließen.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Böhm-Gratzl

Richter